

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OMC GmbH – Stand 04/2025

§1 Leistungsportfolio

Die OMC GmbH (nachfolgend OMC genannt) bietet neben der allgemeinen Unternehmensberatung von Unternehmen auf dem Gesundheitssektor die Übernahme von Interimsmanagementleistungen, Personalberatung, sowie Vertriebs- und Managementtraining an.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vertragsbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte mit den Kunden des Unternehmens OMC auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur nach schriftlicher Zustimmung durch OMC.

§ 3 Auftrag und Annahme

Der Kunde muss Leistungen durch OMC schriftlich, per Fax oder per E-Mail bestellen und ist 14 Tage an seine Bestellung gebunden. Die rechtswirksame Annahme des Auftrags bedarf der schriftlichen Bestätigung durch OMC. Der Auftrag gilt als abgelehnt, wenn OMC den Auftrag nicht innerhalb von 14 Tagen bestätigt.

§ 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Auftrags wird individualvertraglich vereinbart. Die betriebswirtschaftliche Unterstützung durch OMC wird durch Erstellung von Analysen, Beratung, Empfehlungen sowie sonstigen Leistungen auf Basis international anerkannter Methoden und Standards erbracht.

§5 Stornierung

Die Stornierung eines Auftrages ist bis zu 10 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Leistung kostenlos möglich. Wird der Auftrag vom Kunden ab dem 9. Tag vor vereinbarten Leistungsbeginn storniert, macht die OMC vom Kunden einen angemessenen Ersatz für ihre nutzlosen Aufwendungen in Form einer pauschalen Stornierungsgebühr geltend. Die Berechnung der Stornokosten wird auf Basis der vereinbarten Entgelte durchgeführt.

Es fallen Stornogebühren gemäß folgender Aufstellung an:

- 9 bis 6 Tage vor dem vereinbarten Beginn: 50 %,
- 5 bis 3 Tage vor dem vereinbarten Beginn: 75 %,
- ab 2 Tage vor dem vereinbarten Beginn: 100 %.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der OMC ein geringerer bzw. gar kein Schaden durch die Stornierung entstanden ist. Sofern der anvisierte Leistungszeitraum durch einen anderen Auftrag gedeckt werden kann, verringert sich die Stornierungsgebühr entsprechend der erzielten Kompensation.

§ 6 Ansprechpartner

Die OMC benennt gegenüber dem Kunden bei Auftragsbeginn einen Ansprechpartner, welcher im Rahmen der Auftragserfüllung für den Kunden zuständig ist.

§ 7 Abnahme und Gefahrübergang

Sollte für einen Auftrag Werkvertragsrecht zur Anwendung gelangen, gilt Folgendes:

Nach Zugang der Bereitstellungsanzeige durch OMC ist der Kunde verpflichtet, den Leistungsgegenstand innerhalb von 10 Tagen zu überprüfen. Damit verbunden ist die Pflicht, den vertragsgemäßen Leistungsgegenstand innerhalb dieser Frist abzunehmen, es sei denn, der Kunde ist unverschuldet vorübergehend zur Abnahme verhindert. Sofern vertraglich Teillieferungen vereinbart sind, ist der Kunde zur Teilabnahme der jeweils einzelnen Leistungen nach Fertigstellung verpflichtet. Die Gefahr geht mit Abnahme der Leistung auf den Kunden über. Erklärt der Kunde unberechtigt, er werde die Leistung nicht abnehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

Sollte kein Werkvertragsrecht zur Anwendung gelangen, gilt das Gesetz.

§ 8 Vergütung

Die Berechnung des Entgelts basiert auf der bei Vertragsschluss gültigen Preis- und Leistungsbeschreibung. Die durch OMC im Angebot genannten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Zusätzlich zum vereinbarten Entgelt hat der Kunde Ersatz für erforderliche Aufwendungen gegen Nachweis zu leisten. Dies gilt insbesondere für Reisekosten, Übernachtungskosten und sonstige erforderliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen.

§ 9 Leistungs- und Preisänderungen

Preisänderungen durch OMC sind zulässig, wenn bei der OMC zwischen Vertragsabschluss und Leistungsbeginn erhebliche Kostensteigerungen entstanden sind, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Zudem müssen seit Vertragsschluss mehr als 4 Monate im Sinne einer Karenzzeit abgelaufen sein.

OMC ist in diesem Fall berechtigt, den Preis entsprechend den entstandenen Kostensteigerungen nach billigem Ermessen zu erhöhen.

Ursachen hierfür können insbesondere die

- Erhöhung von auftragsspezifischen Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten
- Materialkosten, wie z.B. Papierkosten
- oder Personalkosten sein.

Wird der vereinbarte Leistungsumfang auf Veranlassung des Kunden nachträglich geändert, werden die Änderungen, sofern diese einen Mehraufwand für OMC darstellen, dem Kunden entsprechend der individualvertraglichen Vergütungsregelung zusätzlich berechnet.

Macht OMC von seinem Anpassungsrecht Gebrauch, kann der Kunde sich nach Maßgabe des §16 der AGB von dem Vertrag lösen.

§ 10 Fälligkeit /

Die Vergütung wird mit Rechnungslegung an den Auftraggeber fällig. Das Entgelt wird je Kalendermonat berechnet und ist unmittelbar nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch jeweils 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzüge durch den Kunden zu zahlen.

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann OMC eine Vorauszahlung verlangen. OMC ist dann berechtigt, den Auftrag bis zur Leistung der Vorauszahlung zurückzustellen, ohne hierdurch in Verzug zu geraten.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der OMC aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur zulässig, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. In solchen Fällen muss der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung stehen.

Macht eine der Vertragsparteien ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist sie verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, dessentwegen sie das Recht geltend machen will. Bestreitet die andere Vertragspartei die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes, so ist sie berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme der angebotenen Sicherheitsleistung kann OMC Zahlung verlangen, sofern OMC gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet. Die Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer Bürgschaft. Die Kosten der Sicherheitsleistung sind nur in dem Umfang von der die Sicherheit stellenden Vertragspartei zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechtes unberechtigt war. Die verbleibenden Kosten der Sicherheitsleistung hat die die Sicherheit verlangende Vertragspartei zu tragen. Sämtliche zuvor genannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn OMC den Vertrag wegen Verzuges des Kunden kündigen will und der Kunde den Verzug bestreitet. Der Kunde kann in diesem Fall die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden.

§ 12 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, über die gesamte Vertragslaufzeit unaufgefordert jegliche für die Leistungserbringung relevanten Auskünfte über sein Unternehmen zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen und Daten auf Nachfrage an OMC zu übergeben und von allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von OMC bekannt werden. Der Kunde hat die Leistungserbringung durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Bei Bedarf hat der Kunde OMC den Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsanlagen sowie Gespräche mit seinen Mitarbeitern in seinem Beisein zu gestatten.

§ 13 Pflichtverletzung des Kunden

Verletzt der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten, so ist OMC nicht zur Leistung verpflichtet, bis der Kunde diesen Pflichten nachkommt. Werden gem. § 12 benötigte

Unterlagen oder Informationen nicht rechtzeitig erteilt oder bereitgestellt, so verlängern sich vereinbarte Fristen für die Erbringung der Leistung im Ganzen oder von Teilleistungen entsprechend. Führen unrichtige, fehlende oder unvollständige Auskünfte des Kunden zu Folgeschäden oder zeigt die Beratung von OMC aus diesem Grund keinen Erfolg, so ist OMC insoweit von jeglicher Haftung freigestellt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie § 16 dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Störungen bei der Leistungserbringung

Soweit eine Ursache, die OMC nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann OMC eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann OMC auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

§ 15 Rücktritt

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn OMC eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch OMC zu erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistungserbringung besteht.

§ 16 Kündigung

Die Vertragslaufzeit zwischen dem Kunden und OMC wird im jeweiligen Vertrag geregelt. Beide Parteien haben jedoch das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn eine der beiden Vertragsparteien wesentlichen Leistungspflichten verletzt hat oder wenn eine Leistungs- bzw. Preisänderung vorgenommen wird.

§ 17 Verschwiegenheit

OMC ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle vertraulich bezeichneten Informationen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen. Dies gilt nur insoweit nicht, als OMC gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht.

§18 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass OMC ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt.

OMC nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige Genehmigung des Kunden in Anspruch. OMC informiert den Kunden immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch dieser die Möglichkeit erhält, gegen derartige Veränderungen Einspruch zu erheben.

OMC verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den ihn betreffenden gespeicherten Datenbestand vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

§ 19 Haftung

Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von OMC. Dies gilt nicht bei Arglist, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder der Verletzung der Kardinalpflichten sowie im Umfang einer von OMC übernommenen Garantie. Haftet OMC bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht dem Grunde nach, ist die Haftung von OMC der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung von OMC besteht nicht.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von OMC.

OMC haftet nicht für Leistungseinschränkungen und Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Darunter fallen insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet OMC insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 20 Urheberrechte

Soweit sich aus dem individuellen Vertrag nichts Abweichendes ergibt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass sämtliche Eigentumsrechte an den von der OMC zur Verfügung gestellten und von der OMC während der Dauer dieses Vertrages erarbeiteten Unterlagen im Eigentum der OMC verbleiben. Die OMC räumt dem Kunden nach Maßgabe des Individualvertrages Nutzungsrechte ein.

§ 21 Verjährungsverkürzung

Sämtliche Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 22 Abwerbeverbot

(1) Die OMC und der Kunde verpflichten sich, während den laufenden Geschäftsbeziehungen wechselseitig keine Mitarbeiter des jeweils anderen im eigenen oder fremden Interesse abzuwerben. Diese Verpflichtung wirkt für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen fort.

(2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Verbot ist eine angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen. Ansprüche auf einen weitergehenden Schadensersatz und auf die

Unterlassung künftiger Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot werden durch die Vertragsstrafe nicht berührt.

§ 23 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sofern es zu Änderungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt, wird OMC den Kunden über die Änderungen in hervorgehobener Form gesondert informieren. Die Ankündigung der Änderung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens im Internet auf der Website www.omc-beratung.de und zusätzlich per E-Mail an den Kunden. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der E-Mail, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen.

§ 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden anderes Recht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Firmensitz von OMC zuständig ist. OMC ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit OMC abgeschlossenen Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von OMC. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Kunde und OMC werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.